

Finanzausgleichsgesetz

Bericht der vorberatenden Kommission vom 22. Januar 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkungen.....	1
2. Begründungen zu den Änderungsanträgen	2
3. Kommissionsmotion	3
4. Anpassung der Tabellen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage	4
4.1. Gründe für die neuen Modellrechnungen	4
4.2. Ergebnisse der neuen Modellrechnung	5
5. Anträge	7
Beilagen:	
1. Anträge der vorberatenden Kommission zum Finanzausgleichsgesetz	8
2. Motion der vorberatenden Kommission 22.06.11 «Finanzausgleichsgesetz»: «Regionaler Sonderlastenausgleich»	10
3. Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden	11

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission orientiert Sie mit diesem Bericht schriftlich über wesentliche Resultate der Beratungen des Finanzausgleichsgesetzes.

1. Vorbemerkungen

Die vorberatende Kommission hat Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. und 31. Oktober 2006 für ein neues Finanzausgleichsgesetz (22.06.11) an drei Sitzungstagen beraten (18. Dezember 2006, 10. Januar 2007, 22. Januar 2007). Sie hat beschlossen, von der in Art. 62 des Kantonsratsreglementes (sGS 131.11; abgekürzt KRR) vorgesehenen Möglichkeit der schriftlichen Berichterstattung an den Kantonsrat Gebrauch zu machen. Der Bericht wird nicht aufgrund der in Art. 62 Abs. 2 KRR erwähnten Gründe (Nichteintreten, Änderung der Vorlage in den Grundzügen) erstellt, sondern aus folgenden Überlegungen: Die Botschaft der Regierung hat die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassung der Finanzierung des Finanzbedarfs der Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, nicht berücksichtigt. Diese Anpassung kann in Einzelfällen grössere Auswirkungen haben. Daher ist es aus Sicht der Kommission angezeigt, die Modellrechnungen entsprechend zu ergänzen, weil sie eine vielbeachtete Entscheidungsgrundlage darstellen. Gleichzeitig mit dieser Anpassung werden zusätzliche Korrekturen der Modellrechnungen vorgenommen, die sich aus der definitiven Bereinigung der Gemeindefinanzstatistik 2005 ergeben. Es ist zu beachten, dass die Modellrechnung nach wie vor lediglich eine Vergangenheitsbetrachtung darstellt, die unter Zuhilfenahme verschiedener Annahmen abbildet, welche finanziellen Auswirkungen der neue Finanzausgleich im Referenzjahr 2005 gehabt hätte, wäre er damals in Vollzug gewesen.

Ebenfalls erläutert werden im vorliegenden Bericht die Änderungsanträge der vorberatenden Kommission am Gesetzesentwurf, sowie die Motion (42.07.01), welche die vorberatende Kommission einzureichen beschlossen hat. Mit der Motion soll die Regierung eingeladen werden, über die Grundsätze einer regionalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich Bericht und Anträge zu stellen.

2. Begründungen zu den Änderungsanträgen

Die vorberatende Kommission schlägt dem Kantonsrat verschiedene Anpassungen des Gesetzesentwurfes der Regierung vor. Die entsprechenden Anträge finden sich in Beilage 1 zu diesem Bericht. Nachfolgend werden die Argumente zusammengefasst, welche jeweils eine Mehrheit der Kommission dazu bewogen haben, den einzelnen Änderungsanträgen zuzustimmen.

Art. 21:

Unbestritten ist, dass beim Sonderlastenausgleich Schule ein pauschaler Beitrag je Schülerin und Schüler an Gemeinden mit einer überdurchschnittlichen Schülerquote ausgerichtet werden soll. Dieser Betrag wird je Schülerin und Schüler ausgerichtet, welche die betreffende Gemeinde über jene Schülerzahl hinaus aufweist, die sie bei einer durchschnittlichen Schülerquote hätte. Die Kommission ist allerdings der Ansicht, dass die vorgeschlagene Nennung eines fixen Frankenbetrages und dessen Anpassung an die Teuerung der Ausgabenentwicklung im Schulbereich ungenügend Rechnung trägt. Daher soll der Pauschalbeitrag jedes Jahr aufgrund der durchschnittlichen Kosten je Schülerin und Schüler im Kanton neu berechnet werden. An der Höhe des Betrages zum Ausgangszeitpunkt wird damit nichts geändert; der Betrag soll wie in der Botschaft vorgesehen der Hälfte der durchschnittlichen Kosten je Schülerin und Schüler im Kanton entsprechen. Geändert wird lediglich die Dynamik, d.h. die spätere jährliche Anpassung.

Art. 38 Abs. 2:

Die Kommission ist der Ansicht, dass der von der Regierung vorgeschlagene vollständige Bezug des vorhandenen Eigenkapitals für Gemeinden, die partiellen Steuerfussausgleich beziehen wollen, zu restriktiv ist. Der notwendige finanzpolitische Handlungsspielraum der Gemeinden würde dadurch zu stark eingeschränkt. Ein solcher ist u.a. notwendig, um sprunghafte Anpassungen der Steuerfüsse zu vermeiden. Die Gemeinden sollen einen Grundstock an Eigenkapital in der Höhe von 10 Prozent des Ertrages der einfachen Steuer natürlicher Personen behalten dürfen. Zusätzliches Eigenkapital ist in jedem Jahr, in dem Beiträge aus dem partiellen Steuerfussausgleich bezogen werden, zu einem Fünftel einzubringen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Art. 40 des Entwurfes sicherstellt, dass aus Mitteln des partiellen Steuerfussausgleichs kein neues Eigenkapital gebildet werden kann. Dieser Grundsatz war in der Kommission unbestritten.

Art. 45 Abs. 1:

Die Kommission schlägt eine im Vergleich zum Entwurf der Regierung, tiefere Interventionsgrenze vor. Damit soll sichergestellt werden, dass die Regierung früher entsprechende Untersuchungen über die Gründe einer zu hohen Steuerbelastung durchführen und geeignete Lösungen vorschlagen muss, damit die betroffenen Gemeinden nicht prohibitiv hohe Steuerfüsse erheben müssen.

Art. 49 Abs. 2:

Die Verlängerung der Dauer des Härtefallausgleichs soll den Gemeinden mehr Zeit verschaffen die allenfalls notwendigen Strukturanpassungen durchzuführen. Zur Begründung der Erhöhung der Dauer des Härtefallausgleichs wurden auch die Amortisationslasten von Schulbauten angeführt, die bisher durch den indirekten Finanzausgleich in teils erheblichem Masse mitfinanziert wurden. Diese Amortisationslasten für Schulbauten, die vom Kanton bewilligt wurden, belasten

die Gemeinden während der ganzen Abschreibungsdauer von bis zu 25 Jahren, womit nach Ansicht der Kommission auch eine längere Übergangszeit gerechtfertigt ist.

Art. 51 Abs. 2:

Aufgrund der von der Kommission beantragten Anpassungen beim Härtefallausgleich mit einer tieferen Interventionsgrenze (Art. 45 Abs. 1) und der längeren Dauer der Übergangszeit (Art. 49 Abs. 2) ist die bisherige Formulierung mit der Vorgabe, den Härtefallausgleichssteuerfuss ab dem dritten Jahr jedes Jahr zu erhöhen, nicht mehr zweckmässig. Am Grundsatz, dass sich das allmähliche Auslaufen des Härtefallausgleichs auch durch eine schrittweise Anpassung des Härtefallausgleichssteuerfusses äussern soll, wird allerdings festgehalten.

Art. 52 Abs. 1:

Der Entwurf der Regierung wird durch den Begriff «sowie weitere Strukturverbesserungen» ergänzt.

Art. 53 Abs. 1:

Die Formulierung wird dem Wortlaut von Art. 50 angepasst. Damit wird in beiden Artikeln der Begriff der «ordentlichen Aufgaben» gemäss geltendem Finanzausgleichsgesetz übernommen.

Art 54:

Der Verweis im Gesetzesentwurf der Regierung auf Art. 47 ist fehlerhaft, denn die Dauer der Übergangszeit wird in Art. 49 definiert.

Art. 55:

Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Änderung des Gemeindegesetzes zwecks Neuregelung der Fristen für die Verabschiedung des Voranschlages nicht notwendig ist. Die bisherige Regelung soll beibehalten werden.

Art. 61:

Mit dem II. Nachtrag zum Steuergesetz vom 24. September 2006 ist der Anteil der Gemeinden an den Steuern juristischer Personen per 1. Januar 2007 auf 100 Prozent angepasst worden. Die Vorlage enthält mit 80 Prozent fälschlicherweise noch den alten Prozentwert.

Art. 62bis (neu):

Um der besonderen Situation, die sich durch den Übergang vom bisherigen zum neuen System ergibt, zusätzlich Rechnung zu tragen, beantragt die Kommission, einen ersten ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht bereits nach Ablauf der ersten zwei Jahre zu erstellen.

3. Kommissionsmotion

Die Behörden einiger Gemeinden, die als Regional- oder Kleinzentren einzustufen sind, haben bemängelt, dass die Vorlage lediglich einen Ausgleich für die zentralörtlichen Leistungen und Zentrumslasten der Stadt St.Gallen vorsieht, nicht aber einen analogen Ausgleich für Klein- bzw. Regionalzentren. Der Kommission wurden von betroffenen Gemeinden dazu zwei unterschiedliche Vorschläge zur Ergänzung des neuen Finanzausgleichssystems zugestellt. Der Vorschlag der Gemeinde Gossau, unterstützt von Wattwil, sieht einen jährlichen Poolbetrag von 5 Mio. Franken vor, der nach einfachen Kriterien (explizit genannt wurden Einwohnerzahl und Steuerkraft) auf jene Gemeinden zu verteilen sei, die im kantonalen Richtplan als Regionalzentren eingestuft werden. Ein zweiter Vorschlag der Stadt Wil sieht vor, im Finanzausgleichsgesetz festzuschreiben, dass der Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen auf weitere Zentren ausgedehnt werden kann, falls deren Zentrumslasten durch wissenschaftlich anerkannte Methoden hinreichend genau nachgewiesen werden können.

Die Kommission ist mehrheitlich der Meinung, dass ein Sonderlastenausgleich für Regionalzentren derzeit nicht im Gesetz vorgesehen werden sollte. Als Begründung wurden unterschiedliche Argumente angeführt. Zum einen sind die Belastungen der Regionalzentren sowohl im Bereich der Soziallasten als auch im Bereich der zentralörtlichen Leistungen deutlich geringer als jene der Stadt St.Gallen. Die Finanzkraft vieler Regionalzentren ist zudem meist so hoch, dass gewisse Mehrbelastungen selbst getragen werden können. Zudem wurde angeführt, dass die Problematik der Regionalzentren primär als Problem der regionalen Zusammenarbeit und des regionalen Lastenausgleichs einzustufen ist. Für eine sachgerechte Lösung müsste daher ein regionaler, horizontaler Lastenausgleich im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (als Teilinstrument der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen [NFA]) auch für die Stadt St.Gallen entsprechende horizontale Lösungen entwickelt werden müssen.¹ Ein entsprechender Ausgleich der Nachbarkantone bzw. der ausserkantonalen Agglomerationsgemeinden für zentralörtliche Leistungen der Stadt St.Gallen erfordert – im Sinne einer sachgerechten Gesamtlösung – auch einen darauf abgestimmten regionalen, horizontalen Ausgleich durch die Agglomerationsgemeinden innerhalb des Kantons. Es wurde angeregt, dass die Lösung für die Regionalzentren zusammen mit dem teilweisen Umbau des Ausgleichs an die Stadt St.Gallen von einem rein vertikalen zu einem wenigstens teilweise horizontalen Ausgleich in Angriff genommen werden soll.

In der Diskussion wurde auch darauf hingewiesen, dass die Kantonsverfassung (sGS 111.1) in Art. 86 ausdrücklich eine Vorteilsabgeltung an Gemeinden vorsieht, die einen Anknüpfungspunkt für eine Lösung des regionalen Ausgleichs darstellen kann.

Anstelle einer Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes schlägt die vorberatende Kommission vor, die Regierung mit einer Motion einzuladen, über die Grundsätze einer regionalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich Bericht und Antrag zu stellen. Im Wortlaut der Motion (vgl. Beilage 2) kommt der Wille der Kommission zum Ausdruck, dass die regionale Zusammenarbeit und der regionale Lastenausgleich im Vordergrund eines möglichen Lösungsansatzes stehen sollen. Erwartet werden Vorschläge, welche die Grundsätze, d.h. die allgemeinen Spielregeln der regionalen Zusammenarbeit regeln. Diese Spielregeln sollen einem Trittbrettfahrer, d.h. der Nutzung von Leistungen der Zentren ohne dafür eine Abgeltung zu zahlen, wirksam entgegen treten können. Die konkrete Festlegung der einzelnen Ausgleichszahlungen wird durch die betroffenen Regionen situativ geregelt werden müssen.

4. Anpassung der Tabellen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage

4.1. Gründe für die neuen Modellrechnungen

In der Botschaft der Regierung werden in Anhang 2 die Resultate der Modellrechnungen aufgezeigt, die durchgeführt wurden, um die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen neuen Finanzausgleichs darzustellen. Eine Anpassung dieser Daten ist aus zwei Gründen angezeigt:

- Die Modellrechnungen, die für die Botschaft vorgenommen wurden, berücksichtigen die finanziellen Auswirkungen, welche sich durch den Wegfall des bisherigen Finanzausgleichs und die Einführung des neu vorgeschlagenen Finanzausgleichs im Referenzjahr 2005 ergeben hätten. Ebenfalls berücksichtigt werden die Auswirkungen des Wegfalls der Kürzungen bei den Steueranteilen und den Beiträgen im öffentlichen Verkehr für Gemeinden mit tiefen Steuerfüssen, sowie die Tatsache, dass die bisherigen so genannten Grundbeiträge des indirekten Finanzausgleichs Strasse als Abgeltungen für Leistungen der Gemeinden ausserhalb des Finanzausgleichs weiterhin ausgerichtet werden. Damit wurden

¹ Vgl. auch Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. und 31. Oktober 2006 (22.06.11), S. 21.

alle Veränderungen, welche sich aus der Finanzausgleichsvorlage im Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden ergeben, in die Modellrechnungen mit einbezogen.

Nicht berücksichtigt wurden allerdings die finanziellen Auswirkungen, welche sich aus der vorgeschlagenen Änderung der Aufteilung des Finanzbedarfs jener Schulgemeinden ergibt, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken. Nach geltendem Recht wird bei diesen Schulgemeinden der Finanzbedarf nach Massgabe der Finanzkraft unter den beteiligten politischen Gemeinden aufgeteilt. Da im vorgeschlagenen neuen Finanzausgleichsmodell die Finanzkraftunterschiede bereits im Ressourcenausgleich sehr stark verringert werden, soll auf einen zusätzlichen «Ressourcenausgleich» zwischen jenen politischen Gemeinden, die an einer derartigen Schulgemeinde beteiligt sind, verzichtet werden. Neu soll nur noch die Zahl der Schülerinnen und Schüler für die Aufteilung des Finanzbedarfs dieser Schulgemeinden auf die beteiligten politischen Gemeinden massgebend sein. Die finanziellen Auswirkungen aus dieser Neuerung wurden in der Modellrechnung der Vorlage vom 31. Oktober 2006 *nicht berücksichtigt*. Die Kommission ist der Ansicht, dass auch diese Veränderung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gemeinden bei den Modellrechnungen zu berücksichtigen ist.

- Die Modellrechnungen in der Vorlage basieren auf Daten des Referenzjahres 2005. Zum Zeitpunkt der Publikation der Botschaft der Regierung war die Bereinigung der Gemeindedaten noch nicht vollständig abgeschlossen. Im Rahmen der definitiven Bereinigungen im Vorfeld der Publikation der Gemeindefinanzstatistik 2005 durch das Amt für Gemeinden sind in jenen Daten entdeckt worden, welche die Grundlage der Modellrechnungen für die Vorlage vom 31. Oktober 2006 gebildet haben, einzelne Fehler entdeckt worden. Die Fehler betreffen zum einen die Grundlagen zur Berechnung der technischen Steuerkraft bei verschiedenen Gemeinden. Bei einzelnen Gemeinden haben die Bereinigungen zudem teils grössere Änderungen der bisherigen Beiträge im direkten Finanzausgleich ergeben.

4.2. Ergebnisse der neuen Modellrechnung

4.2.1. Vorbemerkung

Die korrigierte Modellrechnung liefert ein adäquateres Bild der finanziellen Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs als diejenige gemäss Vorlage der Regierung, weil neu auch die Auswirkungen der Veränderungen bei der Finanzierung gemeindeübergreifender Schulgemeinden berücksichtigt werden. Zusätzlich sind erst jetzt erkannte Fehler in der Datenbasis korrigiert worden. Allerdings ist nach wie vor darauf hinzuweisen, dass die Modellrechnungen keineswegs eine Prognose der finanziellen Auswirkungen im Jahr der Einführung des neuen Finanzausgleichs sein können. *Es handelt sich nach wie vor um eine Vergangenheitsbetrachtung, die unter Zuhilfenahme verschiedener Annahmen abbildet, welche finanziellen Auswirkungen der neue Finanzausgleich im Referenzjahr 2005 gehabt hätte, wäre er damals bereits in Vollzug gewesen.*

Im Sinn einer Annahme geht die Modellrechnung davon aus, dass alle Gemeinden, die grundsätzlich berechtigt sind, individuellen Sonderlastenausgleich oder partiellen Steuerfussausgleich zu beziehen, den partiellen Steuerfussausgleich in Anspruch nehmen.² Darüber hinaus wird für die Modellrechnung angenommen, dass die betreffenden Gemeinden die Anforderungen von Art. 38 erfüllen und daher keine Kürzungen des partiellen Steuerfussausgleichs in Kauf nehmen müssen. Es ist zu beachten, dass einige Gemeinden diese Anforderungen im Referenzjahr nicht oder nur teilweise erfüllt haben und daher rein rechnerisch keinen oder lediglich einen gekürzten Beitrag aus dem partiellen Steuerfussausgleich erhielten. Gleichzeitig darf aber nicht vergessen werden, dass wenigstens all jene Gemeinden, für die der partielle Steuerfussausgleich ein wichtiges Ausgleichsinstrument darstellt, sich den Anforderungen von

² Diese Annahme wird getroffen, weil sich der individuelle Sonderlastenausgleich nicht «rechnen» lässt, da er eine Einzelfallprüfung voraussetzt.

Art. 38 anpassen werden. Infolgedessen ist – wegen des Eigenkapitalverzehr – in diesem Jahr und/oder in den Folgejahren mit tieferen Steuerfüssen der betreffenden Gemeinden zu rechnen, womit sich zwangsläufig auch die Ausgleichsgrenze des partiellen Steuerfussausgleichs nach unten verschiebt. Aufgrund der dynamischen Ausgleichsgrenze wird die Ausgleichssumme damit wiederum nach oben korrigiert. Analoge Anpassungen sind zu erwarten, wenn der Grundsteuersatz nach oben angepasst wird.

4.2.2. Gesamtbeurteilung der Ergebnisse der neuen Modellrechnung

Die Berücksichtigung der neuen Aufteilung des Finanzbedarfs von Schulgemeinden, die sich über mehrere politische Gemeinden erstrecken, hat insgesamt grössere finanzielle Verschiebungen zur Folge als die Korrektur der Datenfehler. Wie die Tabelle in Beilage 3 zeigt, sind einzelne Gemeinden von spürbaren Verschiebungen betroffen. Diese Beispiele werden im folgenden Abschnitt (4.2.3) kommentiert.

Zu beachten ist, dass die Verschiebungen der Aufteilung des Schulaufwandes lediglich Veränderungen zwischen den Gemeinden, nicht aber zwischen dem Kanton und den Gemeinden darstellen. Sie haben daher keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Finanzausgleichssystem, sondern lediglich mittelbare. Die rechnerisch notwendigen Beiträge aus dem partiellen Steuerfussausgleich und aus dem Härtefallausgleich verändern sich jedoch, weil sich das rechnerisch notwendige Ausgabentotal der einzelnen Gemeinden verändert.

Die neue Aufteilung des Schulaufwandes hat zur Folge, dass der Bedarf im Härtefallausgleich etwas ansteigt. Dies deshalb, weil vom Wechsel der Aufteilung nach Finanzkraft zur Aufteilung nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Tendenz eher Gemeinden mit tieferem Steuerfuss profitieren. Gleichzeitig sinkt jedoch die Zahl der Gemeinden, welche rechnerisch einen Härtefallausgleich benötigen. Dies deshalb, weil einige bisherige Grenzfälle, die lediglich geringe Beiträge im Härtefallausgleich bezogen haben, vom Wechsel profitieren.

Die Korrektur vereinzelter Fehler bei den Daten, welche die Grundlage zur Berechnung der technischen Steuerkraft gemäss Vorlage der Regierung bildeten, haben insgesamt nur geringe Auswirkungen. Grössere Auswirkungen hat die Korrektur einzelner Beiträge im direkten Finanzausgleich des Jahres 2005. Neben einzelnen deutlichen Veränderungen, insbesondere bei einer betroffenen Gemeinde, resultiert auch ein neues Total des bisherigen direkten Finanzausgleichs für das Jahr 2005. Es ist um 0,96 Mio. Franken höher als jene Summe, die der Vorlage der Regierung vom 31. Oktober zu Grunde lag. Die Folge dieser Veränderung ist, dass auch bei der Modellrechnung des neuen Finanzausgleichs von einem um 0,96 Mio. Franken höheren Total auszugehen ist. Da der höhere Finanzbedarf primär bei Gemeinden anfällt, die aufgrund der Modellrechnungen Härtefallausgleichsbeiträge beanspruchen müssen, steigt auch der Mittelbedarf für den Härtefallausgleich entsprechend.

Beide Änderungen zusammen führen dazu, dass der rechnerische Mittelbedarf für den Härtefallausgleich sich um 1,55 Mio. Franken vergrössert, während die Zahl der Härtefallausgleichsgemeinden um drei von 32 auf 29 abnimmt.

4.2.3. Ausgewählte Einzelfälle

Folgende Gemeinden erfahren in den Modellrechnungen im Vergleich zur Vorlage der Regierung aufgrund der vorgenommenen Ergänzungen und Korrekturen grössere Veränderungen:

- Aufgrund der neuen Aufteilung des Finanzbedarfs der Oberstufenschulgemeinde (OS) Wittenbach erfährt die Gemeinde *Muolen* eine Mehrbelastung in der Höhe von 13 Steuerfusspunkten, während die Gemeinde *Berg* um 11 Steuerfusspunkte entlastet wird.
- Die Gemeinde *Eichberg* wird durch die neue Aufteilung des Finanzbedarfes der OS Altstätten sowie der Primarschulgemeinde (PS) Hinterforst deutlich höher belastet.
- *Rieden* erfährt durch die Neuaufteilung des Schulaufwandes der OS Gommiswald-Ernettschwil-Rieden eine deutliche Entlastung und benötigt neu keinen Härtefallausgleich mehr.

- Für die Gemeinde *Goldingen* ergibt sich ein massiv höherer Finanzbedarf, da die bisherigen Beiträge im direkten Finanzausgleich in den ursprünglichen Modellrechnungen um 757'000 Franken zu tief ausgewiesen wurden. Der Bedarf im Härtefallausgleich steigt damit deutlich.
- *Oberhelfenschwil* und *Brunnadern* erfahren durch die Aufteilung des Finanzbedarfes der Schulgemeinde Neckertal nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler eine deutliche Verschlechterung, während bei *Mogelsberg* eine deutliche Verbesserung resultiert und diese Gemeinde neu nicht mehr auf den Härtefallausgleich angewiesen ist.
- Die Neuaufteilung des Finanzbedarfs der OS Bütschwil-Ganterschwil-Lütisburg führt bei *Ganterschwil* zu einer spürbaren Mehrbelastung, bei *Lütisburg* zu einer kleineren Mehrbelastung, während *Bütschwil* deutlich entlastet wird und neu keinen Härtefallausgleich mehr benötigt.
- *Niederbüren* muss durch die veränderte Finanzierung der OS Oberbüren mit einem deutlich höheren Finanzierungsanteil rechnen, während *Oberbüren* entsprechend entlastet wird.

Die Resultate aller Gemeinden können der Beilage 3 entnommen werden.

5. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

1. auf das Finanzausgleichsgesetz einzutreten;
2. den Änderungsanträgen zuzustimmen;
3. die Motion «Regionaler Sonderlastenausgleich» gutzuheissen.

Der Präsident der vorberatenden
Kommission:

Peter Hartmann-Flawil

Beilage 1

Anträge der vorberatenden Kommission zum Finanzausgleichsgesetz

- Art. 21 Abs. 1:* Der pauschale Ausgleichsbeitrag je Schülerin und Schüler entspricht der Hälfte des kantonalen Durchschnitts der Kosten je Schülerin und Schüler der Volksschule.
- Abs. 2:* Streichen.
- Art. 38 Abs. 2 Satz 2:* Vorhandenes Eigenkapital, das den Ertrag von 10 Prozent der einfachen Steuer natürlicher Personen übersteigt, ist zu einem Fünftel einzubringen.
- Art. 45 Abs. 1 Ingress:* Übersteigt die Gesamtsteuerbelastung einer oder mehrerer Gemeinden den kantonalen Durchschnitt der Gesamtsteuerbelastung um mehr als 7 Prozent, zeigt der Wirksamkeitsbericht zusätzlich auf:
- Art. 49 Abs. 2:* Der Härtefallausgleich wird während 15 Jahren ab Vollzug dieses Erlasses ausgerichtet.
- Art. 51 Abs. 2:* Der Härtefallausgleichssteuerfuss wird ab dem dritten Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses so angepasst, dass der Abstand zur Interventionsgrenze nach Art. 45 schrittweise verkleinert wird. Der Kantonsrat legt das Ausmass der Anpassung mit dem Vorschlag fest.
- Art. 52 Abs. 1:* Eine Gemeinde, die Härtefallausgleichsmittel bezieht, muss nachweisen, dass sie zumutbare eigene Anstrengungen unternimmt, um die künftige Steuerbelastung zu senken. Zu den zumutbaren eigenen Anstrengungen gehören insbesondere auch die Zusammenarbeit oder Vereinigung mit anderen Gemeinden sowie weitere Strukturverbesserungen.
- Art. 53 Abs. 1:* Die Höhe des Beitrags einer Gemeinde aus dem Härtefallausgleich entspricht der Differenz zwischen den mit der Einkommens- und Vermögenssteuer zu finanzierenden Ausgaben, die zur Erfüllung der ordentlichen Aufgaben notwendig sind, und dem Steuerertrag bei Anwendung des Härtefallausgleichssteuerfusses.
- Art 54 Abs. 1:* Der Ressourcenausgleich wird während der Übergangszeit nach Art. 49 dieses Erlasses jährlich um jenen Betrag erhöht, um den die Einsparungen beim Härtefallausgleich den Mehrbedarf im individuellen Sonderlastenausgleich im Vorjahr übertroffen haben.

Art. 55 (Änderung des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979):

Art. 44: Festhalten am geltenden Recht.

Art. 61 (Änderung des Steuergesetzes vom 9. April 1998):

Art. 8 Abs. 1 Bst. a: 100 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Minimalsteuern auf Grundstücken;

Art. 62 Randtitel: Übergangsbestimmungen a) Rückerstattung von Beiträgen

Art. 62bis (neu): Nach Ablauf des zweiten Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses unterbreitet die Regierung dem Kantonsrat einen ersten ausserordentlichen Wirksamkeitsbericht.

Randtitel: b) Wirksamkeitsbericht

Beilage 2

Motion der vorberatenden Kommission 22.06.11 «Finanzausgleichsgesetz»: «Regionaler Sonderlastenausgleich»

«Regionaler Sonderlastenausgleich

Das neue Finanzausgleichsgesetz (22.06.11, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 24. und 31. Oktober 2006 [22.06.11]) regelt den Sonderlastenausgleich Stadt St.Gallen. Nach Art. 86 der Kantonsverfassung kann das Gesetz die Abgeltung von Vorteilen an politische Gemeinden vorsehen, wenn anderen Gemeinden oder dem Kanton aus der Erfüllung von Aufgaben besondere Vorteile erwachsen.

Ein Sonderlastenausgleich zu Gunsten regionaler Zentren und unter Berücksichtigung der Zentrumsvorteile ist (mit Ausnahme der Stadt St.Gallen) im aktuellen Entwurf der Regierung nicht vorgesehen.

Die Regierung wird eingeladen, über die Grundsätze einer regionalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich Bericht und Anträge zu stellen.»

Beilage 3

Finanzielle Auswirkungen auf die einzelnen Gemeinden

a) Übersicht über die Steuerfüsse

		Effektiver Steuerfuss im bisherigen Modell	Kalkulierter Steuerfuss im neuen Modell: Vorlage der Regierung vom 31. Oktober 2006	Kalkulierter Steuerfuss im neuen Modell: Korrigiert
1	St. Gallen	159	148	148
2	Wittenbach	145	151	151
3	Häggenschwil	162	162	162
4	Muolen	162	121	134
5	Mörschwil	100	96	96
6	Goldach	120	121	121
7	Steinach	122	122	122
8	Berg	145	135	124
9	Tübach	105	100	100
10	Untereggen	162	155	149
11	Eggersriet	154	160	160
12	Rorschacherberg	137	145	145
13	Rorschach	162	162	162
14	Thal	160	162	162
15	Rheineck	162	157	157
16	St. Margrethen	159	152	153
17	Au	122	122	120
18	Berneck	123	122	129
19	Balgach	122	122	119
20	Diepoldsau	125	127	127
21	Widnau	135	128	129
22	Rebstein	155	143	142
23	Marbach	162	142	143
24	Altstätten	162	162	162
25	Eichberg	162	162	162
26	Oberriet	155	156	155
27	Rüthi	162	162	162
28	Sennwald	152	162	162
29	Gams	159	162	162
30	Grabs	158	157	158
31	Buchs	141	143	143
32	Sevelen	145	154	154
33	Wartau	162	162	162
34	Sargans	142	144	141
35	Vilters-Wangs	162	162	162
36	Bad Ragaz	145	149	149
37	Pfäfers	162	162	162
38	Mels	153	127	127
39	Flums	162	162	162
40	Walenstadt	152	156	156
41	Quarten	162	162	161
42	Amden	162	162	162
43	Weesen	143	155	155
44	Schänis	162	156	157
45	Benken	162	157	158

Tabelle 1: Übersicht über die Steuerfüsse (Modellrechnungen für das Referenzjahr 2005)

	[Fortsetzung]	Effektiver Steuerfuss im bisherigen Modell	Kalkulierter Steuerfuss im neuen Modell: Vorlage der Regierung vom 31. Oktober 2006	Kalkulierter Steuerfuss im neuen Modell: Korrigiert
46	Kaltbrunn	160	160	161
47	Rieden	162	162	162
48	Gommiswald	140	126	134
49	Ernetswil	162	157	155
50	Uznach	149	150	150
51	Schmerikon	139	150	150
52	Rapperswil	120	119	119
53	Jona	109	103	103
54	Eschenbach	162	162	162
55	Goldingen	162	162	162
56	St. Gallenkappel	162	162	162
57	Wildhaus	160	162	161
58	Alt St. Johann	162	162	162
59	Stein	162	162	162
60	Nessler-Krummenau	162	146	147
62	Ebnat-Kappel	162	145	146
63	Wattwil	162	161	162
64	Lichtensteig	148	151	151
65	Oberhelfenschwil	162	162	162
66	Brunnadern	162	162	162
67	Hemberg	162	162	162
68	St. Peterzell	162	162	162
69	Krinau	162	162	162
70	Bütschwil	162	162	159
71	Lütisburg	162	162	162
72	Mosnang	162	152	152
73	Kirchberg	162	162	162
74	Mogelsberg	162	162	153
75	Ganterschwil	157	146	159
76	Jonschwil	162	162	162
77	Oberuzwil	159	155	156
78	Uzwil	153	151	152
79	Flawil	157	153	153
80	Degersheim	162	162	162
81	Wil	131	131	131
82	Bronschhofen	141	149	146
83	Zuzwil	122	114	114
84	Oberbüren	137	116	109
85	Niederbüren	162	153	162
86	Niederhelfenschwil	155	154	154
87	Gossau	127	128	128
88	Andwil	144	134	135
89	Waldkirch	162	162	162
90	Gaiserwald	133	135	135

Tabelle 1 (Fortsetzung): Übersicht über die Steuerfüsse (Modellrechnungen für das Referenzjahr 2005)

b) Übersicht über die Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner

		Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner in Franken (Vorlage vom 31. Oktober 2006)	Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner in Franken (Korrigiert)
1	St. Gallen	0	0
2	Wittenbach	0	0
3	Häggenschwil	130	139
4	Muolen	0	0
5	Mörschwil	0	0
6	Goldach	0	0
7	Steinach	0	0
8	Berg	0	0
9	Tübach	0	0
10	Untereggen	0	0
11	Eggersriet	0	0
12	Rorschacherberg	0	0
13	Rorschach	0	3
14	Thal	1	2
15	Rheineck	0	0
16	St. Margrethen	0	0
17	Au	0	0
18	Berneck	0	0
19	Balgach	0	0
20	Diepoldsau	0	0
21	Widnau	0	0
22	Rebstein	0	0
23	Marbach	0	0
24	Altstätten	84	82
25	Eichberg	29	185
26	Oberriet	0	0
27	Rüthi	95	165
28	Sennwald	68	68
29	Gams	147	153
30	Grabs	0	0
31	Buchs	0	0
32	Sevelen	0	0
33	Wartau	134	142
34	Sargans	0	0
35	Vilters-Wangs	183	191
36	Bad Ragaz	0	0
37	Pfäfers	1'138	1'146
38	Mels	0	0
39	Flums	136	170
40	Walenstadt	0	0
41	Quarten	12	0
42	Amden	74	78
43	Weesen	0	0
44	Schänis	0	0
45	Benken	0	0

Tabelle 2 : Übersicht über die Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner

	[Fortsetzung]	Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner in Franken (Vorlage vom 31. Oktober 2006)	Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner in Franken (Korrigiert)
46	Kaltbrunn	0	0
47	Rieden	128	0
48	Gommiswald	0	0
49	Ernetswil	0	0
50	Uznach	0	0
51	Schmerikon	0	0
52	Rapperswil	0	0
53	Jona	0	0
54	Eschenbach	98	106
55	Goldingen	44	361
56	St. Gallenkappel	97	132
57	Wildhaus	30	0
58	Alt St. Johann	130	180
59	Stein	1'132	1'140
60	Nesslau-Krummenau	0	0
62	Ebnat-Kappel	0	0
63	Wattwil	0	0
64	Lichtensteig	0	0
65	Oberhelfenschwil	186	336
66	Brunnadern	419	686
67	Hemberg	148	144
68	St. Peterzell	608	591
69	Krinau	412	421
70	Bütschwil	24	0
71	Lütisburg	111	155
72	Mosnang	0	0
73	Kirchberg	11	52
74	Mogelsberg	100	0
75	Ganterschwil	0	0
76	Jonschwil	154	162
77	Oberuzwil	0	0
78	Uzwil	0	0
79	Flawil	0	0
80	Degersheim	44	52
81	Wil	0	0
82	Bronschhofen	0	0
83	Zuzwil	0	0
84	Oberbüren	0	0
85	Niederbüren	0	30
86	Niederhelfenschwil	0	0
87	Gossau	0	0
88	Andwil	0	0
89	Waldkirch	68	50
90	Gaiserwald	0	0
46	Kaltbrunn	0	0

Tabelle 2 (Fortsetzung): Übersicht über die Beiträge aus dem Härtefallausgleich je Einwohnerin und Einwohner